

# **Erfahrungsaustausch: Anerkennung des zweiten Fachs durch das MK - Transparenz in den Prozess bringen?**

**Beitrag von „MagistraArtium“ vom 15. Dezember 2017 21:42**

guten Abend noch einmal - ich habe nun die Information erhalten, dass ich ohne abgeschlossenes Lehramtsstudium als 'Nichterfüller' gelte und somit nicht über E12 hinaus eingestuft werden kann...wie war das bei Ihnen, lestat1306?

"Die Eingruppierung ist in § 3 Abs. 1 Eingruppierungstarifvertrag geregelt. Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich danach nach dem Eingruppierungsregelung der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TVEntgO-L). In der Anlage wird zwischen sog. Erfüllern und Nichterfüllern unterschieden. „Erfüller“ sind Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind. Das sind also Lehrkräfte, die über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und über ein abgeschlossenes Referendariat verfügen, aber z. B. aufgrund ihres Alters nicht mehr verbeamtet werden können. Hierzu zählen sie nicht, das sie kein Lehramtsstudium haben.

„Nichterfüller“ die „nur“ eine wissenschaftliche Hochschulbildung abgeschlossen haben, und die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, werden in die Entgeltgruppe 12 eingruppiert (Anlage zum Eingruppierungstarifvertrag, Abschnitt 2, Nr. 2). Hierzu zählen Sie. "